



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

Spielbedingungen der Ausserferner Bezirks Fußballliga (AFL)

Gültigkeit Saison 2025 – 2026

Gültig für Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften

1. Sportanlage

1.1 Ausnahmegenehmigung

Der teilnehmende Verein muss vom Besitzer der Sportanlage (Gemeinde, Agrar) eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass dieser Verein den Platz für den Meisterschaftsbetrieb sowie anfallende Cupbewerbe uneingeschränkt benutzen darf. Etwaige Ausnahmen nur nach einstimmigem Beschluss der Generalversammlung. Erteilte Ausnahmen gelten nur für eine Saison und müssen somit vor jeder neuen Saison neu von der Generalversammlung erteilt werden.

1.1.1 Heimrecht bei Ausnahmegenehmigung

Jener Verein, der die Ausnahmegenehmigung erteilt bekam, alle Spiele auswärts zu spielen, hat kein Anrecht auf ein Heimrecht, gemäß den Bestimmungen.

1.1.2 Beschlussentfall

Sollte der Verein mit der Ausnahmegenehmigung unterjährig einen Heimplatz, gemäß den Bestimmungen, erhalten, so entfällt jeglicher vorher ergangener Beschluss und der Verein enthält automatisch den Status eines Heimvereins, gemäß den Bestimmungen. Etwaige Spiele werden auf Beschluss des AFL-Vorstandes umgewidmet. Die Spielterminfindung hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen und der AFL zu melden.

1.1.3 unterjährige Beschlussfassung

Sollte ein Verein unterjährig den Heimplatz verlieren, so gilt es in der Frist von 2 Wochen die Generalversammlung zu berufen und auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung gemäß 1.1 zu erwirken.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

1.2 Kommissionierantrag STRABA

Der Sportplatz muss kommissioniert sein. Kommissionierungsantrag muss an den STRABA gestellt werden. Die Kosten trägt der Verein.

1.3 Zustand Fußballplatz

Der Platzverein hat für den ordentlichen Zustand des Sportplatzes zu sorgen (Eckfahnen, Linien ordentlich und nach Vorschrift säen, Tornetze müssen in Ordnung sein). Der Rasen muss gemäht sein.

1.4 Equipmentverfügbarkeit

1 Matchball, 2 Ersatzbälle sowie zwei Linienrichterfahnen sind bei jedem Pflichtspiel bereitzuhalten.

1.5 Ordnerdienst

Der Platzverein hat bei jedem Pflichtspiel 2 Ordner, die mit Ordnerjacken gekennzeichnet sind, einzusetzen. Der erstgenannte Ordner auf dem Spielbericht ist zeitgleich der Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Es gilt ein Mindestalter für den Ordnerdienst von 18 Jahren.

1.6 Linienrichter

Jeder Verein hat einen Linienrichter zu stellen.

1.7 Versicherung

Eine Versicherung des Platzes und der Spieler ist nicht Vorschrift, wird jedoch empfohlen.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 eigenständige Statuten der Vereine

Jeder teilnehmende Verein der AFL muss eigene Statuten, die von der Sicherheitsdirektion für Tirol genehmigt sind, haben.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

2.2 Dressenfarben

Jeder Mitgliedsverein muss mindestens zwei verschiedenfarbige Dressen besitzen.

Die AFL gibt eine Liste zum Eintragen der Heim- und Auswärtsdressen aus. Innerhalb der Frist sind die Dressenfarben bekannt zu geben. Ein etwaiges Missachten der Frist führt zu einer Vereinsstrafe. (gemäß 10.19)

2.3 Farbgleichheit bei Dressen

Bei Farbgleichheit der Dressen hat der Gastverein zu wechseln.

2.4 Spielregeln

Die Spielregeln der AFL sind denen des TFV angelehnt.

2.5 Spielerpass

Jeder Spieler kann nur bei einem Verein und nur mit gültigem Spielerpass an der Meisterschaft und den Cupbewerben teilnehmen.

2.5.1 Spielberichtsbogen

Das Spielberichtsformular muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn ausgefüllt von beiden Mannschaften dem Schiedsrichter übergeben werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Strafe.

2.6 Bestimmung Nachwuchsspieler – Spielberechtigung

Nachwuchsspieler mit vollendetem 15. Lebensjahr sind für Kampfmannschaften spielberechtigt. Stichtag ist der Geburtstag des Spielers.

2.7 Beginn der Saison

Der Beginn der neuen Saison wird von der AFL festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Vereine.

2.8 Übertritt AFL zu TFV

Ein Übertritt von der AFL zu einem TFV-Verein ist jederzeit, also auch außerhalb der Übertrittszeit, möglich.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

2.9 a Übertritt Herbstsaison

Übertritt Herbstsaison: Spieler, die nach Beginn der AFL-Herbstsaison auf einem Spielbericht eines TFV-Vereins oder eines verbandsähnlichen Vereins vermerkt sind, sind bei der AFL für die Hinrunde nicht spielberechtigt.

2.9 b Übertritt Frühjahrsaison

Übertritt Frühjahrsaison: Spieler, die nach Beginn der AFL-Frühjahrsaison auf einem Spielbericht eines TFV-Vereins oder eines verbandsähnlichen Vereins vermerkt sind, sind bei der AFL für die Rückrunde nicht spielberechtigt.

2.10 Spielertausch AFL

Bei AFL-Pflichtspielen können bis zu 5 Spieler unter 5 Unterbrechungen ausgetauscht werden.

2.11 Kartenregelung

3 gelbe Karten / 1 Ampelkarte bedeuten automatisch eine Stehzeit von einem Spiel. Bei einer roten Karte oder Ampelkarte ist die gelbe Karte im gleichen Spiel getilgt. Die Spielsperren gelten für die Meisterschaft wie auch für den Cup gleichermaßen und gegenseitig.

2.12 Bestimmung Nachwuchsspieler

Nachwuchsspielerinnen und -spieler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen sowohl bei einem TFV-Verein als auch bei einem AFL-Verein spielen. Dies gilt für die laufende Spielsaison (Herbst / Frühjahr)

2.13 gesperrte Funktionäre und Spieler

Gesperrte Funktionäre, sowie gesperrte Spieler, dürfen sich nicht auf der Seite der Betreuerbänke aufhalten und dürfen in keiner Weise Einfluss auf das Spiel nehmen. Sollte dies der Fall sein, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken und es erfolgen weitere Bestrafungen.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

2.14 Vorgaben Spielerpass

Alle die derzeit einen gültigen AFL-Spielerpass besitzen, aber keinen ordentlichen Wohnsitz im Bezirk Reutte haben, sind weiterhin spielberechtigt. Für alle Neuanmeldungen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Bezirk Reutte haben, entscheidet die STRABA, ob dieser Spieler einen Spielerpass erhält. Anmeldung Spieler: Ab sofort werden Spieler nur noch mit folgenden Unterlagen bei der AFL angemeldet (Info siehe AFL-Homepage). Zustellfrist an den AFL Schriftführer ist 2 Kalendertage vor Abholung:

- Anmeldeformular (Download über AFL-Homepage)
- Meldezettel
- Passfoto

2.15 Tormannregelung

Tormänner sind nicht von der Übertrittszeit ausgenommen (gemäß 2.8 & 2.9). Sie sind berechtigt in mehr als einem artgleichen Verband zu spielen. Lediglich ein Antrag als Information muss an die Liga gestellt werden. Gemeldete Tormänner dürfen aber nur an dieser Position eingesetzt werden. Etwaige Spieleinsätze am Feld, verstoßen gegen die Spielbedingungen (gemäß 10.27). Die maximale Anzahl an gemeldeten Tormännern, welche in mehr als einem artgleichen Verband spielberechtigt sind, ist 2.

2.16 Fairnesswertung (neu)

Für die Fairnesswertung am Ende der Saison gilt ein Punktesystem. Generell gilt, der Verein mit den niedrigsten Punkten pro absolviertes Spiel, ist der Sieger der Fairnesswertung. Die Platzierungen sind aufsteigend der Punkte vorzunehmen.

Punktesystem für erhaltene Karten

Gelbe Karte	1 Punkt
Gelb-Rote Karte	3 Punkte
Rote Karte	3 Punkte + Anzahl der Spiele, für die der Spieler gesperrt ist
weitere Strafen	Punktevergabe laut STRABA Entscheidung

Weitere Strafen betreffen alle weiteren Vergehen, Entscheidungen zu Lasten eines Vereins, oder einzelne Funktionäre und Spieler, welche nicht innerhalb des Spielgeschehens auftreten können.

Die derzeitige Rechenregel gibt vor, die Gesamtpunkte durch die Anzahl absolvierter Spiele zu dividieren. Das Ergebnis ist eine Kennzahl x,xx Punkte / Spiel.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

3. Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Fußballplatzes

3.1 Absage durch Platzverein

Der Platzverein kann nur am Vortag das Pflichtspiel absagen.

3.2 Absage Schiedsrichter

Später kann nur der eingeteilte Schiedsrichter absagen.

3.3 Absage durch Kommissionierer

Ist der Schiedsrichter nicht erreichbar, dann wird vom AFL-Obmann oder Schiedsrichterkoordinator ein nahe gelegener Schiedsrichter beauftragt, den Platz zu kommissionieren.

3.4 Bestimmung Ersatzplatz

Ist vor auszusehen, dass der Platz nicht bespielbar ist, muss der Heimverein sich um einen Ersatzplatz kümmern bzw. einen Platztausch vornehmen. Dieser Platztausch kann nur mit dem Gastverein, mit dessen Zustimmung, erfolgen. Dadurch geht das Heimrecht, samt Rechte und Pflichten auf den neuen Spielplatzverein über. So keine Einigung erreicht wird, tritt die Möglichkeit der Spielbedingung 3.3 in Kraft.

3.5 Bestimmungen zur Verständigung

Zu verständigen sind der AFL-Obmann, der Schiri Obmann und die gegnerische Mannschaft.

3.6 Bestimmung der Ersatztermine

Bei ausgefallenen Spielen bestimmt die AFL den neuen Termin. Ein ausgefallenes Spiel muss jedoch bis zur vorletzten Meisterschaftsrunde nachgeholt werden. Sollte ein Spiel am dem Heimplatz nicht möglich sein, ist der Spielort zu tauschen oder der Heimverein sucht einen Ersatzplatz für die Austragung des Spieles. Das Nachtragsspiel muss vor der letzten Meisterschaftsrunde absolviert werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Strafbeglaubigung.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

3.7 Spielabbruch (neu)

Sollte ein Meisterschafts-, oder Cupspiel während der 90 Minuten durch den Schiedsrichter zum abgebrochen werden, so entscheidet die STRABA in ihrem Ermessen, wie das Spiel fortgesetzt oder neu ausgetragen werden.

Anhaltspunkte sind hierbei:

Abbruch vor dem Halbzeitpfeiff: Das gesamte Spiel ist neu auszutragen, unabhängig vom Spielstand oder eventuell erhaltener Karten.

Abbruch in/nach der Halbzeitpause: Die STRABA prüft, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung des Ergebnisses möglich ist und setzt gegebenenfalls einen Termin fest, an welchem die restliche Spielzeit zu absolvieren ist. Der Spielstand sowie etwaige Disziplinarstrafen aus dem abgebrochenen Spiel werden übernommen. Eine dezimierte Mannschaft darf nur mit der Anzahl an Spielern antreten, die beim abgebrochenen Spiel am Platz waren.

Die zum Zeitpunkt des Abbruchs zurückliegende Mannschaft kann einen Antrag stellen, die Restspielzeit nicht absolvieren zu müssen.

4. Schiedsrichter

4.1 jährliche Schiedsrichtergebühr

Vereine haben jährlich vor Beginn der Meisterschaft einen einheitlichen Betrag von € 110.- zu entrichten.

4.2 Bestimmungen Pflichten Schiedsrichter - Regeltest

Wenn ein Schiedsrichter länger als ein Jahr kein Pflichtspiel mehr geleitet hat, so muss dieser wieder einen Regeltest ablegen.

4.4 Pflichten der Schiedsrichter

Pflichten der Schiedsrichter: Pro Spieljahr mindestens 6 Einsätze (3 Spiele im Herbst, 3 Spiele im Frühjahr); Besuch von 50% der Fortbildungsschulungen und Regelabende.

4.5 Einziehen der Spielerpässe

Bei Ausschlüssen von Spielern/Innen werden die Spielerpässe nicht mehr von den Schiedsrichtern eingezogen. Die Pässe bleiben somit bei den Vereinen.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

4.6 Senden der Spielberichte

Die Spielberichte werden von den Schiedsrichtern spätestens 2 Stunden nach einem Spiel an den Schriftführer gemailt.

4.7 Anforderung zusätzlicher Assistenten durch Vereine

So ein Verein am Beginn der Saison, oder unterjährig, bei der AFL schriftlich Assistenten beantragt (generelle Anfrage für etwaig Heim- bzw. Auswärtsspiele), gilt das automatisch für die gesamte verbleibende Saison.

5. Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters

5.1 geprüfte Schiedsrichter

Anwesende, geprüfte Schiedsrichter, die keinem der beiden Vereine angehören, haben bei der Leitung des Spieles den Vorzug.

5.2 Losentscheid Vereinsschiedsrichter (§17)

Ist kein Schiedsrichter anwesend, so hat jeder Verein einen Spielleiter (mindestens vollendetes 18. Lebensjahr) vorzuschlagen. Wer von diesen beiden dann das Spiel leitet, entscheidet das Los.

5.3 Durchführung Spielleitung

Der geloste Schiedsrichter leitet das Spiel zu Ende, auch dann, wenn der nominierte Schiedsrichter sich verspätet einfindet.

5.4 Strafverifizierung

Bei Verletzung dieser Bestimmung erfolgt eine Strafverifizierung.

6. Anmeldung – Neuanmeldung

6.1 Zustellbevollmächtigte der Vereine

Bei der An- bzw. Neuanmeldung sind von den Vereinen Zustellungsbevollmächtigte (Adressen und Tel.Nr.) bekannt zu geben.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

6.2 Änderungen und deren Bekanntgabe

Bei Änderung des Zustellungsbevollmächtigten während der Meisterschaft hat sofort eine Meldung an die Liga (Obmann oder Schriftführer) zu erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Funktionärsstrafe verhängt.

7. AFL-Termine

7.1 Anstoßzeiten der Mannschaften

Vor Beginn der Meisterschaft hat jeder Verein den Spieltag und die Anstoßzeiten seiner Mannschaft bekannt zu geben.

7.2 Früheste Anstoßzeit

Früheste Anstoßzeit: Samstag und Sonntag 15.00 Uhr. Freitag bei geeigneten Lichtverhältnissen bis 18:30 Uhr.

7.3 Späteste Anstoßzeit

Späteste Anstoßzeit: 18.30 Uhr - Ausnahme: Der Heimverein besitzt ein spieltaugliches Flutlicht. Sollte dies der Fall sein, sind Freitagspiele mit Anstoßzeit bis 19:30 Uhr gestattet.

7.3.1 Oktoberregelung

Ab 01. Oktober ist die einheitliche Anstoßzeit 16.00 Uhr, ab Mitte Oktober 15.00 Uhr.

7.4 10 Tagesfrist

Bei Vorverlegung ist unbedingt die 10 Tagesfrist (Datum des E-Maileingangs) für die Meldung des Spieltermins einzuhalten.

7.5 Verständigung bei Änderungen

Die Verständigung muss per E-Mail an den Gegner, den Schiedsrichterkoordinator sowie den AFL-Obmannes und Schriftführer + Schriftführer Stv. erfolgen.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

7.6 Rückverlegungen

Rückverlegungen von Pflichtspielen ist nicht gestattet (außer von Samstag auf Sonntag der jeweiligen Runde unter Einhaltung der 10 Tagesfrist).

7.7 Nichteinhalten der Termine

Bei Nichteinhaltung verliert der Heimverein das Spiel mit 0:3 und bekommt eine Strafe (Nichteinhaltung-Nichtantreten von € 75.-).

7.8 STRABA Terminfestlegung

Falls die von der Liga genannten Ausweich- oder Nachtragstermine für den termingerechten Ablauf der Meisterschafts- bzw. Cupspiele nicht ausreichen, wird vom STRABA ein Wochentagstermin festgelegt.

7.9 Ersatztermine

Die von der Liga festgesetzten Ersatztermine dürfen von den Vereinen nicht automatisch für nicht zustande gekommenen Spiele (z.B., wenn sich zwei Vereine auf einen neuen Termin nicht einigen können) benützt werden.

7.10 Zustimmung durch Ausschuss

Jede geplante Verlegung bedarf der Informationen bzw. Zustimmung des AFL-Obmannes oder STRABA Obmannes und Schiedsrichterkoordinators.

7.11 Festlegung Ersatztermin durch STRABA

Wenn der betreffende Donnerstag bereits zu den ordentlichen Terminen für Pflichtspiele der AFL oder UFVT zählt, wird von der STRABA ein Ersatztermin festgelegt.

7.12 Pausenzeit zwischen Ligaspielen

Zwischen zwei Pflichtspielen muss ein spielfreier Tag sein (außer beide Vereine einigen sich auf einen näheren Termin). Verständigung an AFL-Obmann bzw. Schiedsrichterkoordinator.

7.13 Wochentage aus Ausweichtermin

Wochentagstermine nur bei Einigung beider Vereine oder die Liga setzt einen Termin fest.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

7.14 Regelung letzte Runde

Die letzte Runde der Meisterschaft wird einheitlich am Samstag zur selben Anstoßzeit gespielt. Die AFL ist berechtigt, sollte die Meisterschaft vorzeitig entschieden sein, die einheitlichen Anstoßzeiten auszuheben. Sollte ein solcher Beschluss ergehen, wird die Spielbedingung 10.11., bei einmaliger Verschiebung, nicht zur Anwendung gebracht.

7.15 Zustimmung durch Platzverein

In Abstimmung mit den vorhergehenden Regelungen der gültigen Spielbedingungen, muss bei den Verschiebungen der Platzverein seine endgültige Zustimmung geben.

7.16 Nachholung der Runden

Sollte die STRABA keinen Termin festlegen, ist bis vor der letzten Meisterschaftsrunde ein Ersatztermin zu finden.

8. Anzahl der Vereine

8.1 maximale Anzahl der Vereine

In der AFL können grundsätzlich maximal nur 12 Vereine (Mannschaften) spielen.

8.2 Spielmodus

Den Spielmodus der AFL-Bewerbe entscheidet die GV.

9. Gebühren im Spielbetrieb

9.1 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr

9.2 Kaution

Kaution € 300.-



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

9.2.1 Begleichung der Gebühren

Die Gebühren (Strafen, Pässe, Mitgliedsbeiträge etc.) müssen vor Meisterschaftsbeginn beglichen sein.

9.3 Mitgliedsbeitrag AFL

Mitgliedsbeitrag AFL €150.-

9.4 Gebühren Spielerpass

Spielerpass € 3.-

9.5 Protestgebühr (neu)

Protestgebühr € 50.-. Diese wird auf der Jahresrechnung des Vereins vermerkt. Sollte der Protest zugunsten des meldenden Vereins geurteilt werden, wird der Vermerk wieder entfernt.

9.5.1 Protestfrist

Protestfrist: eingeschrieben bis 48 Stunden nach der Austragung des Spieles (Poststempel)

9.5.2 Protestbestimmungen

Zu ein und demselben Fall kann pro Verein nur ein Protest erhoben werden (Protest oder Gegenprotest).

9.7 Platzkommissionierung

Spielplatzkommissionierung € 50.-



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

9.8 Schiedsrichterspesen (angepasst)

Spielgebühr für Schiedsrichter: Kampfmannschaft € 68 EUR.-+Fahrtspesen. (0,50 EUR für gefahrene Kilometer, Hin- und Rückweg). Schiedsrichterassistenten erhalten 50% der Spielspesen. Bei offiziellem Wunsch der Vereine ist der Schiedsrichterassistent berechtigt, Fahrtgeld zu verrechnen. Sollte die AFL-Schiedsrichterassistenten entsenden, sind die Vereine zu informieren und die Schiedsrichter mit 50% der Spielspesen + Fahrtspesen zu bezahlen.

9.9 Bei Nichtzustandekommen eines Pflichtspieles

Bei Nichtzustandekommen eines Pflichtspieles € 25.-

9.10 Überweisungsfrist

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind bis zur Generalversammlung zu überweisen.

9.11 Aufwandsentschädigung bei Verschiebungen

Werden zukünftig Spiele nach Fixierung des Spielplanes bei der Obmännersitzung terminlich verschoben, so ist vom Heimverein eine Strafe an die Liga von € 30.- zu zahlen. Dieser Betrag wird unabhängig der 10 Tagesregelung bei Uhrzeitverschiebung oder Datumsverschiebung fällig. Bei höherer Gewalt (Unwetter, Unbespielbarkeit des Platzes, etc.) hat ein entsprechender Spruch der AFL zu ergehen, der diese Regelung unwirksam macht.

9.12 kein Ordnerdienst

Kein Ordnerdienst € 25.-

9.13 Spielerausschluss

Spielerausschluss (auch Damen und Nachwuchs) € 45.-

9.14 Ampelkarte

Ampelkarte - automatische Sperre für ein Spiel € 30.-



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

9.15 1-mal nicht antreten

1-mal nicht antreten €75.-

9.15 2-mal nicht antreten

2-mal nicht antreten 150.-€

9.17 3-mal nicht antreten

3-mal nicht antreten € 250.-+ Ausschluss aus dem Ligabetrieb und der AFL

9.18 Anfallende Schiedsrichterkosten

Der nicht antretende Verein hat auch die anfallenden Schiedsrichterkosten zu entrichten.

9.19 Nichtbefolgen von Ligabeschlüssen

Nichtbefolgen von Ligabeschlüssen € 40.-

9.20 unberechtigtes Abtreten

unberechtigtes Abtreten € 150.-

9.21 Nichterscheinen zu Pflichtsitzungen

Nichterscheinen zu Pflichtsitzungen € 50.-

Pflichtsitzungen sind: Abschlussturnier, Abschlussfeier, Generalversammlung und Obmännertreffen

9.22 Nichterscheinen zur Meisterschaftsehrung

Nichterscheinen zur Meisterschaftsehrung € 75.-

9.23 Bei Nichtteilnahme am Abschlussturnier

Bei Nichtteilnahme am Abschlussturnier beginnt die Mannschaft in der neuen Saison mit einem Abzug von 3 Punkten.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

9.24 Ausschluss- bzw. Disziplinlosigkeit

Ausschluss- bzw. Disziplinlosigkeit eines Funktionärs oder Betreuers bis zu max. € 500.-

9.25 Grobes Fehlverhalten der Vereine im Hinblick auf das Ansehen der AFL

Sollte ein Verein ein grobes Fehlverhalten, in Verbindung mit der Schädigung des Ansehens der AFL, nachgewiesen werden, so wird ein Urteil von den Mitgliedern der STRABA ermittelt. Dahingehend hat die STRABA jegliche Form des Strafmaßes zu Verfügung. Punktverlust, Geldstrafen, zeitweiliger Ausschluss von Offiziellen / Spielern / Vereinen in Verbindung mit Bewährungsstrafen oder unmittelbaren Strafen können getroffen werden. Gegen das Strafmaß hat der Verein die Möglichkeit des Protestes, innerhalb 1 Woche ab Bekanntgabe des Urteils (i.V. Spielbedingungen 10.6 ff)

9.26 Ausscheiden aus der Meisterschaft

Ausscheiden aus der Meisterschaft € 250.-

9.27 Einsetzen eines unberechtigten Spielers

Einsetzen eines unberechtigten Spielers € 75.-

10. Nicht getilgte Strafen

10.1 ausgeschlossene Teilnehmer am Spiel

Ein ausgeschlossener Spieler gilt nach seinem Spielfeldverweis nicht mehr als zur Mannschaft gehörig, er darf am Spiel in keiner Weise mehr teilnehmen. Ein weiteres Einwirken auf das Spiel oder ein Aufenthalt auf der Laufbahn oder Betreuerbank sind verboten. Dies gilt auch für den Spielertrainer. Weigert er sich trotz Aufforderung, ist das Spiel abubrechen.

10.2 Vereinswechsel

Nicht getilgte Sperren von Spielern und Funktionären der AFL werden in das neue Spieljahr automatisch mitgenommen, auch bei Vereinswechsel. Dies gilt nur für rote Karten (exkludiert gelb und Ampelsperren)



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

10.3 Tilgung der Strafen (neu)

Sperren von Spielern bzw. Funktionären können nur durch das Regeln entsprechend, absolvierte Spiele getilgt werden.

Ein nicht zustande gekommenes Spiel durch Absage oder Nichtantritt gilt als absolviertes Spiel hinsichtlich der Spielsperren.

10.4 TFV-Strafen

Nichtgetilgte Sperren von TFV-Spielern, die zur AFL wechseln, werden mitgenommen. TFV-Sperren von Spielern mit Ausnahmegenehmigung der AFL (Spielberechtigt im TFV und AFL) werden mitgenommen.

10.5 Beweispflicht Protest

Die Beweispflicht bei Protesten liegt immer bei den Vereinen, welche den Protest eingereicht haben.

10.6 Fehlender Spielerpass

Ein fehlender Spielerpass bedeutet aus welchen Gründen auch immer eine Strafe von € 30.-

11. AFL - Cupbewerb

11.1 Pflichtspiel

Der Cup wird nebst dem Meisterschaftsbetrieb als Pflichtspiel geführt.

11.2 Cupauslosung

Die Cupauslosung findet bei der jeweiligen Obmännersitzung statt. Der Vorstand behält sich vor, die Cupauslosung auch zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen.

Sollte die Teilnehmerzahl der Vereine ungerade sein, so setzt die AFL ein Relegationsspiel des vorletzplatzierten Vereines gegen den letztplatzierten Verein der abgelaufenen Saison an. Grundlage dafür ist die Tabelle der AFL. Heimplatz wird per Losentscheid eruiert. Die AFL setzt den Termin und Anstoßzeit in Absprache mit beiden Vereinen fest. Es gelten die Cupregularien für einen Aufstieg in Runde 1 des Cups (siehe 12.4 ff). Des Weiteren gelten die Spielbedingungen für eine Meisterschaftsspiel.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

11.3 Heimrecht

Der erstgezogene Verein hat, unabhängig vom Stand der Tabelle, das Heimrecht.

11.4 Entscheid durch Elfmeterschießen

Sollte nach Beendigung der regulären Spielzeit ein Unentschieden vorliegen, so wird im Anschluss ein Elfmeterschießen, gemäß internationalen Regularien, als Entscheidungsfindung herangezogen.

11.5 Austragungsort Cupfinale

Der Austragungsort des Cupfinales wird von der AFL in einem definierten Auswahlverfahren vergeben. Die sportliche Ausrichtung obliegt dem AFL-Ausschuss und der Verein hat den Vorgaben der AFL zu entsprechen.

Termin und Anstoßzeit obliegt der AFL. Die AFL hat den Termin vor Start der Bewerbungsfrist vorzugeben. Sollte sich kein Verein als austragender Verein innerhalb der Bewerbungsfrist finden, so wird das Cupfinale unter den Finalisten ausgelost. Dieser Verein hat dann die Pflicht das Cupfinale gemäß den Vorgaben der AFL auszutragen. Ein etwaiger Verstoß gilt automatisch als Nichtantritt (Siehe 7.7. i.V. mit 10.9 i.V. mit 10.15)

Zusätzlich wird das Austragen des Kleinfeld-Abschlussturnier etwaigen Nachwuchs und der Kampfmannschaft gemeinsam mit dem Cupfinale gefordert. Abweichende Bewerbungen müssen als Antrag an den AFL-Vorstand eingebracht werden. Es muss aber vom Antragsteller darauf geachtet werden, dass es einen 2. Verein für die Austragung des jeweils anderen Bewerb gibt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Kleinfeldturnier auf Beschluss des AFL-Vorstandes ersatzlos gestrichen.

11.6 Austragung Kleinfeldturnier

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Spielbedingung 12.6. fällt die Verantwortung der Ausführung der AFL über. Der austragende Verein erarbeitet einen Vorschlag, der von dem AFL-Vorstand abgesehnet wird.



AUSSERFERNER FUSSBALL LIGA

12 Spielbedingungen

12.1 Änderungen Spielbedingungen

Die Änderung der Spielbedingungen obliegt ausschließlich der AFL.

12.2 Abstimmungspflicht bei Anträgen

Änderungsanträge der Vereine werden vom AFL-Ausschuss bewertet und unterliegen keiner Abstimmungspflicht der Vereine

12.3 Änderungsanträge

Sollten Änderungen der Spielbedingungen der Vereine gewünscht werden, so ist dies über einen Antrag auf Ausnahme zu regeln.

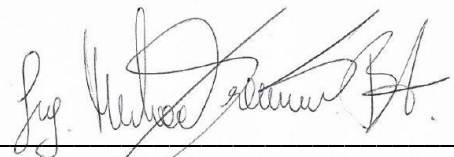
12.4 Gültigkeit für Vereine

Jeder teilnehmende Verein (Cup, Meisterschaft) unterliegt automatisch der letztgültigen Version der Spielbedingungen.

12.5 Information bei Änderungen

Über Änderungen der Spielbedingungen hat der AFL-Ausschuss die teilnehmenden Vereine umgehend zu informieren.

Reutte, 08.08.2025



Ing. Michael Frewein, B.A.



AFL-Obmann (Ausserferner Fußball Bezirksliga)